

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Werther/Westf.

vom 15. Januar 2018

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Werther  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, Feldweg in Werther/Westf. und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (§ 12.2 a-d Friedhofssatzung)</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	375,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	525,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.470,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (1 m x 1 m)	830,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht mit Namensplatte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.5 Friedhofssatzung)</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.835,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) im Urnenfeld (1m x 1m)	1.470,00	Euro

<b>(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Stele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.6 Friedhofssatzung)</b>		
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (0,60m x 0,60 m)	1.576,00	Euro

<b>(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Beisetzung am Baum einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 12.7 Friedhofssatzung)</b>		
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) (0,60m x 0,60 m)	1.512,00	Euro

<b>(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (§ 13.2 Friedhofssatzung)</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.470,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) im Urnenfeld	1.205,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr im Wahlgrab	49,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr im Urnenfeld	40,10	Euro

<b>(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht mit Namensplatte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.12 Friedhofssatzung)</b>		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.835,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) (1,50 m x 1,50 m)	2.271,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	80,70 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr	63,00 Euro
e)	Schriftergänzung Namensplatte	200,00 Euro

<b>(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Dauerbepflanzung und Stele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.13 Friedhofssatzung)</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (0,75 m x 0,75 m)	1.794,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,40 Euro

<b>(8) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht / Beisetzung am Baum einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (§ 13.14 Friedhofssatzung)</b>		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (0,75 m x 0,75 m)	1.791,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	45,30 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	347,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	347,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	807,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	250,00 Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich der Grunddekoration	249,00 Euro
b)	Orgelspiel	35,00 Euro

c)	Benutzung der Leichenkammer (3 Tage)	62,00 Euro
	jeder weitere Tag	31,00 Euro
d)	Pro Sargträger / Begleitperson	32,00 Euro
e)	Grabeinfassung in Feld 23-25 pro lfd. Meter	48,00 Euro

## § 6 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	783,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.736,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	557,00 Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	395,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	864,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	282,00 Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	395,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	864,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	282,00 Euro

## § 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00 Euro

(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Friedhofssatzung pro Kalenderjahr	75,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,50	Euro

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. Dezember 2017.

## § 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. Dezember 2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. Februar 2015 außer Kraft.

Werther, den 15.01.2018

Das Presbyterium  
der Evangelischen-Lutherischen  
Kirchengemeinde Werther/Westfalen  
als Friedhofsträgerin  
gez. Unterschrift

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 15. Januar 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 28. Februar 2021 erteilt.

Bielefeld, 16. Februar 2018

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung  
Martin Bock

Siegel

Az.: 723.02-3408